

Einbringung eines Bürgers zu TOP 20

„Feststellung der Spitzen-Lärm-Werte auf der Turn- und Martin-Luther-Straße“

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "SPD-Haan" <spd-haan@t-online.de>

Datum: 19. Juni 2018 um 22:57:08 MESZ

An: "'Buergermeisterin' Buergermeisterin"
<'Buergermeisterin'.Buergermeisterin@stadt-haan.de>

Betreff: **WG: Verkehrsentwicklungsplan Haan Stufe II, LKW-Führungskonzept**



Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,
anbei z.K.

Mit freundlichem Gruß
Bernd Stracke

Von: Mike-Marcel.Heinrich@t-online.de

Gesendet: Sonntag, 17. Juni 2018 16:14

An: fr@cdu-haan.de; spd-haan@t-online.de; fraktion@gal-haan.de; buero@fdp-haan.de;
vorstand@wlh-haan.de; U.Schwierzke@afd-haan.de; jens.lemke@t-online.de;
berndstracke@web.de; Meike.Lukat@wlh-haan.de; Rehm@gal-haan.de;
ruppert.haan@freenet.de; peter@schniewind.org

Betreff: Verkehrsentwicklungsplan Haan Stufe II, LKW-Führungskonzept

Gleichlautende E-Mail an die im Rat der Stadt Haan vertretenen Fraktionen sowie an deren Fraktionsvorsitzende

Sehr geehrte Damen und Herren,
die am 21.06.2018 stattfindende Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr sowie die am 04.07.2018 anstehende Ratssitzung möchte ich zum Anlass nehmen, mich noch einmal an Sie zu wenden.

Unter dem Tagesordnungspunkt 20 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr soll ein Antrag auf Feststellung der Spitzen-Lärm-Werte auf der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße (Einbringung) behandelt werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag nicht nur zuzustimmen, sondern darüber hinaus alles Notwendige in die Wege zu leiten, dass die Feststellung der Spitzen-Lärm-Werte auf der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße kurzfristig veranlasst werden kann. Ferner bitte ich Sie ein temporäres LKW-Fahrverbot für die Turmstraße und die Martin-Luther-Straße zu beschließen, sollten die gemessenen Spitzen-Lärm-Werte die einschlägigen Höchstwerte überschreiten.

Begründung:

Aufgrund der hohen Lärmbelastung, die der LKW-Verkehr aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes auf den genannten Straße verursacht, ist an Schlaf für die Anwohner kaum zu denken. Das Ausmaß der Lärmbelastung erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung.

Die Stadt Haan könnte (nein, sie müsste) auch ohne Fassung eines entsprechenden Beschlusses die Lärmbelastung feststellen, da der Beweis des ersten Anscheins, dass eine Lärmbelastung in dem beschriebenen Ausmaß vorliegt, geführt wurde.

Da die Stadt Haan - aus meiner Sicht rechtswidrig - bis heute keine Feststellung der Spitzen-Lärm-Werte vorgenommen hat, sollte die Stadt Haan durch einen entsprechenden Ratsbeschluss zum Handeln bewegt werden.

Zwar hat man mittlerweile eine Lösung gefunden, wie die Verkehrsführung zukünftig gestaltet werden soll (Einbahnstraßenregelung), gleichwohl wird es bis zur Umsetzung noch mind. 3 - 4 Jahre dauern. Es kann den Anwohnern der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße wohl kaum zugemutet werden, solange auf ihren Erholungsschlaf zu verzichten.

Die Stadt Haan plant zwar bis zum Ende dieses Monats Ausbesserungsarbeiten durchzuführen, bezüglich des zu wählenden Umfangs der Ausbesserungsarbeiten besteht jedoch ein aus meiner Sicht unüberbrückbares Dilemma: Investiert man jetzt einen besonders hohen Betrag für die Ausbesserungsarbeiten, ist dieses Geld aufgrund der anstehenden Gesamtanierung aus wirtschaftlicher Sicht fehlinvestiert. Wählt man stattdessen eine preiswerte Variante, führt dies nicht zu einer nennenswerten Entlastung der Anwohner.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Umstände kommt für die Turmstraße und für die Martin-Luther-Straße nur eine temporäre Sperrung für den LKW-Verkehr in Frage, bis die entsprechende Komplettsanierung der Fahrbahn vorgenommen wurde.

Bisherige Argumente, warum eine temporäre Sperrung nicht möglich sein soll, werden weder durch bestehende Vorschriften, noch durch gutachterliche Stellungnahmen untermauert, auch wenn das auf den ersten Blick den Anschein haben könnte.

Zunächst gilt einmal der Grundsatz, dass in Bezug auf die Notwendigkeit eines behördlichen Einschreitens immer die besonderen Umstände der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen, ein generelles Verbot, Verkehrsverbote auszusprechen, ist nicht existent. Auch können theoretische, hochgerechnete Lärmpegel nicht als Rechtfertigung dienen, Hinweise auf besonders hohe Belastungen zu bestimmten Tageszeiten nicht ernst zu nehmen.

Häufig wird § 45 Abs. 1 Nr. 3 ins Felde geführt, wonach die Maßnahmen Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung, Geschwindsindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Frage kommen, wobei stets diejenige Maßnahme vorzuziehen ist, die den geringsten Eingriff in den Straßenverkehr darstellt. Da jedoch - bis auf Verkehrsverbote - die genannten Maßnahmen bereits erfolglos ausgereizt sind (und die Verkehrslenkung durch die Einbahnstraßenregelung erst in 3 - 4 Jahren greift), ist ein temporäres Verkehrsverbot als geeignetes Mittel durchaus anwendbar.

Auch die Angemessenheit und die Zumutbarkeit einer temporären Sperrung ist gegeben. Zunächst muss man sich vor Augen führen, dass der LKW-Verkehr durch eine Sperrung zwar verlagert wird, es sich hierbei aber lediglich um eine **zulässige Rückverlagerung** von Verkehren handeln würde, da die Turmstraße und die Martin-Luther-Straße - ausweislich des Verkehrsführungskonzeptes Südstadt Haan aus Februar 2017 - Verkehre aufnimmt, obwohl diese Straßen nur eingeschränkt für die Kreisstraßenfunktion geeignet sind. Die Bezirksregierung hat hierzu in ihrem Schreiben vom 18.12.2017 an den Landrat folgende Feststellung getroffen: "Der Verkehrsfluss der K 5 in der Südstadt Haan läuft derzeit faktisch über die nicht qualifizierte Martin-Luther-Straße. Die als Kreisstraße qualifizierte Turnstraße erfüllt die ihr zugewiesene Funktion aufgrund der baulichen Ausgestaltung und der Einbahnstraßenregelung hingegen nicht". Ergo sind die Martin-Luther-Straße und die Turmstraße nicht qualifiziert für die aufzunehmenden Verkehre (Martin-Luther-Straße) und

auch bautechnisch nicht dafür geeignet (gilt - insbesondere mit Blick auf den Fahrbahnzustand - sowohl für Turmstraße, als auch für Martin-Luther-Straße).

Eine temporäre Sperrung würde - wenn überhaupt - nur zu **zumutbaren Verkehrsverlagerungen** führen, zumal die Straßen, auf die eine Verlagerung stattfinden würde, in einem besseren Zustand sind und es daher nicht zu derartigen Lärmbelastigungen kommen würde, wie auf der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße. Auch die Zeitverluste für die LKW-Fahrer würden sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen - ich darf davon ausgehen, dass Ihnen die Alternativrouten bekannt sind.

Fazit:

Eine Beschlussfassung zur temporären Sperrung der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße ist dringend geboten, wenn der Schutz der Gesundheit der Anwohner auch nur halbwegs ernst genommen wird. Eine Feststellung der Spitzen-Lärm-Werte wäre ein erster Schritt in diese Richtung - eine Verweigerung der Zustimmung zur Durchführung der Feststellung würde bedeuten, dass man das Recht der Anwohner auf Unversehrtheit ihrer Gesundheit mit Füßen treten würde. Eine "Vogel-Strauß Politik" getreu dem Motto "Lärm, den man nicht misst, existiert nicht" würde den Anwohnern - die meines Wissens Wähler aller Parteien in Haan sind - aus meiner Sicht nicht gerecht werden.

Sollte eine entsprechende Beschlussfassung zur Feststellung der Spitzen-Lärm-Werte auf der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße sowie zur temporären Sperrung der Turmstraße und der Martin-Luther-Straße - wider Erwarten - nicht zu Stande kommen, würde ich das für mich so interpretieren, dass den gewählten Ratsmitgliedern die Interessen des in einer der früheren Ausschusssitzungen zitierten "armen ukrainischen LKW-Fahrers" (der vielleicht - wenn überhaupt - ein paar Minuten mehr Fahrzeit in Kauf nehmen muss) wichtiger sind, als die körperliche Unversehrtheit der Bürger, die die Ratsmitglieder gewählt haben. Ich denke, dass auch andere Anwohner dies so sehen würden, daher bitte ich Sie, sich der Signalwirkung ihrer Entscheidungen bewusst zu sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Mike Marcel Heinrich
-Betriebswirt (VWA)-

42781 Haan